

Muster-Betriebsvereinbarung

Digitaler Tachograph

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um Mustervereinbarungen handelt. Beim Einsatz von neuen Techniken und Systemen müssen immer die betrieblichen Besonderheiten beachtet werden. Eine System Einführung gleicht der anderen kaum, da unterschiedliche Absichten mit der Einführung verfolgt werden. Mustervereinbarungen können diese Individualität nicht leisten!

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der XXX .

§ 2 Gegenstand

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Einführung und Nutzung des digitalen Tachographen. Eine Systembeschreibung ist in Anlage 1 beigefügt.

§ 3 Zweckbestimmung

Das System wird ausschließlich zu den nachstehenden Zwecken verwendet:

- Einhaltung der gesetzlichen und EU-Vorgaben
- Auswertungen und Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten, der Arbeitszeit und der Einhaltung von Pausen

§ 4 Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

1. Eine Datenflussbeschreibung ist in Anlage 2 festgelegt.
2. In Anlage 3 sind die durch das System erhobenen und verarbeiteten und genutzten Daten abschließend festgelegt. Dabei wird unterschieden zwischen personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten:
 - auf der Fahrerkarte
 - auf dem Massenspeicher
 - die bezüglich der Bedienung der Hardware generiert werden.
3. Geschäftsführung und Betriebsrat sind sich darüber einig, dass es die gesetzliche Verpflichtung (§ 2 Abs. 5 FPersV) der Geschäftsführung ist, für die ordnungsgemäße Erhebung, Speicherung und Sicherung sowie für das zeitgerechte Auslesen der Daten Sorge zu tragen.
4. Die fahrerbezogenen Daten werden spätestens alle 14 Tage, die fahrzeugbezogenen Daten spätestens alle drei Monate ausgelesen.
5. Die nach § 7 Abs. 1.1 und 1.2. dieser Vereinbarung Zugriffsberechtigten sind autorisiert, im Falle lückenhafter Datenmeldungen Nachfragen beim Niederlassungsleiter, der Personalabteilung bzw. beim betroffenen Mitarbeiter durchzuführen. Daraufhin erfolgende Nachmeldungen dürfen nur mit Daten durchgeführt werden, die nach dieser Betriebsvereinbarung zulässig sind.

§ 5 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Eine Auswertung zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der betroffenen Mitarbeiter ist unzulässig, es sei denn, es wird in dieser Betriebsvereinbarung erlaubt.

§ 6 Auswertungen

1. Auswertungen werden ausschließlich am Server in der Zentrale durch die in § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 festgelegten Zugriffsberechtigten vorgenommen. Weitere Auswertungen sind unzulässig.
2. Die zulässigen Auswertungen sind abschließend in Anlage 4 festgelegt. Anlage 4a enthält die Auswertungen, die jederzeit durch die Zugriffsberechtigten durchgeführt werden dürfen. Soweit Auswertungen auf Anfrage der disziplinarischen Vorgesetzten an diese weiter gegeben werden können, ist dies auf den Auswertungen vermerkt.
3. Anlage 4b enthält Auswertungen, die nur nach dem in Abs. 6 festgelegten Verfahren gemacht werden dürfen.
4. Anlage 4c enthält Auswertungen, die Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften dokumentieren und die von den Zugriffsberechtigten an die disziplinarischen Vorgesetzten weitergeleitet werden.
5. Die Weitergabe von Auswertungen an disziplinarische Vorgesetzte ist nur in Papierform zulässig.

- Bei begründetem Verdacht auf Fehlverhalten des betroffenen Mitarbeiters dürfen Auswertungen gemäß Anlage 4b nur in Anwesenheit eines Mitglieds des Betriebsrats durchgeführt werden. Er kann diese Befugnis nach Satz 1 auch auf örtliche Betriebsräte übertragen. Der Betriebsrat wird der Geschäftsführung den/die Beauftragten benennen. Der betroffene Mitarbeiter ist anschließend über die Auswertung und deren Ergebnis unverzüglich zu informieren. Informationen, die unter Verletzung von Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gewonnen wurden, sind als Beweismittel zur Begründung personeller Maßnahmen unzulässig.

§ 7 Zugriffsberechtigungen

- Die Zugriffsberechtigten haben, bezogen auf die personenbezogenen bzw. -bezieharen Daten nur lesenden Zugriff. Zugriffsberechtigt sind:
 - Abteilung XX
 - Administrator (Administrator hat keine Downloadberechtigung)
- Die Zugriffsberechtigten sind in Anlage 5 (Zugriffsberechtigungskonzept) namentlich benannt.
- Zugriff auf den Tachographen hat/haben grundsätzlich nur der/die Fahrer. Hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung anderer, die Daten in den in § 4 Abs. 4 definierten Intervallen auszulesen. Die Notwendigkeit des Zugriffs staatlicher Kontrollbehörden sowie der autorisierten Werkstätten bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Löschung von Daten

- Die Daten auf der Fahrerkarte werden nach 28 Tagen, die Daten auf dem Massenspeicher werden nach 3 Monaten automatisch überschrieben.
- Die Daten auf dem Server müssen automatisch gemäß der gesetzlichen Frist gelöscht werden.

§ 9 Datenschutz und Datensicherheit

Die Daten werden gemäß Datenflussplan in verschlüsselter Form an die in § 7 festgelegten Zugriffsberechtigten übermittelt.

§ 10 Informationen an Beschäftigte

Es ist die Verpflichtung der Geschäftsführung, die Beschäftigten schriftlich auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen. Diese Informationsunterlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung und in Anlage 6 beigefügt. Diese Unterlagen enthalten auch Informationen über die Rechte und Pflichten der Fahrer, die aus der Nutzung des digitalen Tachographen resultieren.

§ 11 Schnittstellen, Übermittlung und Weitergabe

- Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung erhoben werden, werden in elektronischer Form weder intern weitergegeben noch an Dritte übermittelt. Im Falle einer berechtigten Anforderung auf der Grundlage dieser Betriebsvereinbarung werden die Auswertungen gemäß Anlage 4c ausschließlich in Papierform an den Niederlassungsleiter weitergegeben.
- Rechte der staatlichen Kontrollbehörden werden durch diese Regelung nicht berührt.
- Weitere Schnittstellen bestehen zu den in Anlage 7 festgelegten Programmen. Eine Nutzung, d. h. insbesondere Auswertungen, sind ausschließlich in den in § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung festgelegten Zwecken zulässig. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig.

§ 12 Schulung

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Tachographen nötigen Schulungsmaßnahmen für die betroffenen Mitarbeiter durch Fachpersonal durchzuführen. Die erforderlichen Zeiten für diese Schulungen sowie für die Beschaffung der Fahrerkarte werden wie Arbeitszeit vergütet. Für weitere Schulungsmaßnahmen und Nachfragen wird Schulungssoftware vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- Informationen an die Beschäftigten gemäß § 10 dieser Vereinbarung sind Bestandteil der Schulungen und werden dort erläutert.

§ 13 Kostenübernahme

Die durch diese Maßnahme entstehenden Kosten ab dem XX.XX.XXXX(insbesondere für Fahrerkarte, EU-Führerschein und Schulungen) werden im gesamten Umfang vom Betrieb/Unternehmen getragen. Diese Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 14 Rechte des GBR bzw. der örtlichen Betriebsräte

1. Bei allen Maßnahmen, die zu einer Änderung der in dieser Betriebsvereinbarung getroffenen Festlegungen führen sollen, ist der Betriebsrat so rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, dass er mitgestaltend Einfluss nehmen kann.
2. Auf Anforderung sind dem Betriebsrat in diesem Zusammenhang alle gewünschten Unterlagen zur Ausübung seiner Beteiligungsrechte zur Verfügung zu stellen.
3. Änderungen der in dieser Betriebsvereinbarung geregelten Festlegungen und Verfahren dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

§ 15 Kontrollrechte des Betriebsrats

1. Der Betriebsrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung zu kontrollieren. Vom Betriebsrat beauftragte Betriebsratsmitglieder haben jederzeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der ArbN Zugriff auf alle relevanten Daten. Alle ArbN sind verpflichtet, ihnen gegenüber Auskunft und Einblicke in die Arbeit der Systeme zu geben. Schriftliche Unterlagen wie Protokolle können eingesehen werden, verschlüsselte oder unverständliche Inhalte werden erläutert.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beauftragten bei ihren Überprüfungsaufgaben unverzüglich zu unterstützen.
3. Der Betriebsrat hat das Recht, jederzeit zur Wahrung seiner Rechte Sachverständige nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber hinzuzuziehen.

§ 16 Analoge Tachoscheiben

Für den Umgang mit analogen Tachoscheiben bleiben die hierfür geltenden Regelungen unberührt; diese Daten werden nicht im System gespeichert.

§ 17 Schlussvorschriften

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wirkt diese Betriebsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.
2. Diese Betriebsvereinbarung löst die Regelungen der Betriebsvereinbarung "XXX" vom XX.XX.XXXX ab; die dort festgelegten Regelungen werden gegenstandslos.
3. Alle in dieser Betriebsvereinbarung aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.